

Erläuterungen zum Antrag auf Betriebsrente für Waisen.

1 Welche Voraussetzungen Sie für einen Anspruch auf Betriebsrente erfüllen müssen.

Sie haben einen Anspruch auf Betriebsrente, wenn

- der verstorbene Elternteil die Wartezeit von 60 Kalendermonaten in der Pflichtversicherung erfüllt hat,
- ein Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und
- Sie ein leibliches oder angenommenes Kind des verstorbenen Elternteils sind. Bei Pflege-, Stief- oder Enkelkindern der/des Verstorbenen muss die/der Verstorbene die Waise dauerhaft im Haushalt aufgenommen und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zur Waise bestanden haben.

Wenn Sie volljährig sind, das 25. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, haben Sie Anspruch auf Waisenrente, wenn Sie – neben den oben genannten Voraussetzungen –

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden,
- ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen anerkannten Freiwilligendienst ableisten,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder der Ableistung des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines anderen anerkannten Freiwilligendienstes befinden oder
- infolge einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder eines gleichgestellten Dienstes unterbrochen oder verzögert wurde, verlängert sich die mögliche Bezugsdauer der Waisenrente für Leistungen aus der VBLklassik über das 25. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch für die Dauer des Dienstes, sofern der Dienst vor dem 1. Juli 2011 angetreten wurde.

Im Fall einer Behinderung kann bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ein Anspruch auf Waisenrente bestehen, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Für Leistungen aus der VBLextra oder der VBLdynamik gilt dies jedoch nur, wenn der Vertrag vor dem 1. Januar 2007 geschlossen wurde.

2 Wenn Sie keinen Anspruch auf eine gesetzliche Waisenrente haben.

Wenn der verstorbene Elternteil nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war und Sie aus diesem Grund keine gesetzliche Waisenrente erhalten, kann dennoch ein Anspruch auf eine Betriebsrente für Waisen bestehen. Wir wenden in solchen Fällen die Vorschriften, die in der gesetzlichen Rente gelten, entsprechend an. Um die Voraussetzungen Ihres Anspruchs prüfen zu können, benötigen wir deshalb zusätzliche Angaben und Nachweise von Ihnen.

3 Warum wir die Steuer-Identifikationsnummer benötigen.

Die Steuer-Identifikationsnummer haben Sie vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Die VBL benötigt diese Nummer um im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens jährlich die Höhe der ausgezahlten Rentenleistungen an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln (§ 22a Einkommensteuergesetz). Als rentenberechtigte Person sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns hierfür die Steuer-Identifikationsnummer mitzuteilen (§ 22a Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

4 Wenn der verstorbene Elternteil noch bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert war.

Neben der VBL gibt es noch weitere kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen, mit denen ein so genanntes Überleitungsabkommen besteht:

Kennziffer	Name	Ort
20	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Frankfurt/Main
31	Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt	Darmstadt
32	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (einschließlich Zweigstelle Stuttgart)	Karlsruhe
33	Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck	Kassel
34	Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	Köln
35	Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden	München
36	Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	Münster
37	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Abteilung Zusatzversorgung	Saarbrücken
39	Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden	Wiesbaden
40	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen	Artern
41	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen	Dresden
42	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg	Gransee
43	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	Magdeburg
44	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern	Strasburg (Uckermark)
53	Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden	Emden
55	Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt	Frankfurt/Main
57	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	Hannover
59	Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln	Köln

Kenn-ziffer	Name	Ort
70	Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (hat fusioniert mit KZVK Baden)	Darmstadt
71	Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers	Detmold
72	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	Dortmund
74	Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	Köln
80	Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	Emden
92	Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	München
93	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester	München

Wenn Sie die Überleitung bzw. gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten beantragen, können Versicherungszeiten bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere für die Erfüllung der Wartezeit von Bedeutung, die Voraussetzung für einen Anspruch auf Betriebsrente ist. Sollten Sie Fragen hierzu haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

5 Welche Nachweise als Elternnachweis für die gesetzliche Pflegeversicherung geeignet sind.

Kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen einen Zuschlag zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag bezahlen. Kein Beitragszuschlag wird erhoben von Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern. Adoptiv- und Stiefeltern sind vom Zuschlag jedoch nicht befreit, wenn das Kind bei der Adoption bzw. das Stiefkind bei der Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt oder der Heirat der Stiefeltern die Altersgrenzen für eine Familienversicherung (§ 25 Absatz 2 SGB XI) bereits überschritten hatte.

Die Elterneigenschaft muss von Ihnen nachgewiesen werden. Soweit die VBL die Beiträge zur Pflegeversicherung einbehalten und an die Pflegekasse abführen muss, entfällt der Beitragszuschlag aus Ihrer Betriebsrente nur dann, wenn Sie der VBL einen Nachweis über die Elterneigenschaft vorlegen. Geht uns der Nachweis verspätet zu, entfällt der Beitragszuschlag erst ab dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem uns der Nachweis vorliegt.

Folgende Nachweise der Elternschaft sind beispielsweise geeignet:

- **Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind**
- (internationale) Geburtsurkunde/Adoptionsurkunde
- Erziehungsgeldbescheid/Elterngeldbescheid
- Nachweis über Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngesetz und Elternzeitgesetz (BEEG)

Darüber hinaus sind weitere Nachweise über die Elterneigenschaft geeignet. Für Informationen hierzu besuchen Sie bitte unsere Internetseite www.vbl.de/rentner/rente_beantragen

Bitte übersenden Sie uns den vollständigen Nachweis in Kopie.

Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung, die ihren Beitrag selbst an die Pflegekasse abzuführen haben (zum Beispiel freiwillig Versicherte der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung), müssen den Nachweis der Pflegekasse vorlegen.

6 Welche Anlagen Ihres gesetzlichen Rentenbescheids wir unbedingt benötigen.

Für die Berechnung Ihrer Betriebsrente benötigen wir den Bescheid über Ihre gesetzliche Rente in Kopie, einschließlich verschiedener Anlagen. Erforderlich sind das Deckblatt und die Folgeseiten des gesetzlichen Rentenbescheids, sowie

- die Anlage „Berechnung der Rente“
- die Anlage „Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte“
- die Anlage „Zusammentreffen von Rente und Einkommen“ (Ihr Rentenbescheid muss nicht zwingend diese Anlage enthalten).

Darüber hinaus kann die Vorlage des vollständigen Rentenbescheids erforderlich sein, wenn Sie uns die Elterneigenschaft für den Beitrag zur Pflegeversicherung nachweisen müssen (siehe Erläuterung Ziffer 5).

7 Hinweis zur Ausschlussfrist.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls sollten Sie Ihren Betriebsrentenantrag rechtzeitig stellen. Betriebsrentenansprüche, die mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegen, in dem der Betriebsrentenantrag bei uns eingegangen ist, können nicht mehr geltend gemacht werden (§ 52 Satz 1 VBL-Satzung).